

Geschäftsverzeichnisnr. 1615
Urteil Nr. 29/2000 vom 21. März 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 93 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellungen des Militärpersonals, gestellt vom Militärgerichtshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 27. Januar 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Belgischen Staates gegen L. L., dessen Ausfertigung am 5. Februar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Militärgerichtshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Ist Artikel 93 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellungen des Militärpersonals insofern, als er die Zulässigkeit einer gerichtlichen Klage des Staates gegen eine Militärperson von einem vorherigen Vergleichsangebot abhängig macht, vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In Hinsicht auf den Gegenstand der präjudiziellen Frage*

B.1. Mittels Anordnung vom 24. Februar 2000 hat der Hof die präjudizielle Frage wie folgt neuformuliert:

«Ist Artikel 93 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellungen des Militärpersonals insofern, als er die Zulässigkeit einer gerichtlichen Klage des Staates gegen eine Militärperson von einem vorherigen Vergleichsangebot abhängig macht, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, sowie mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit den obengenannten Artikeln 10 und 11? »

B.2. Aus den Fakten der Rechtssache und aus der Begründung der Verweisungsentscheidung wird ersichtlich, daß diese sich auf die aus Paragraph 1 von Artikel 93 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellungen des Militärpersonals sich ergebende Verpflichtung bezieht, jeder durch den Staat gegen eine Militärperson eingereichten Haftungsklage ein Vergleichsangebot vorangehen zu lassen, und nicht auf die in Paragraph 2 derselben Bestimmung dargelegte Art und Weise oder das Verfahren, dem zufolge dieses Angebot gemacht werden muß.

Der Hof wird seine Untersuchung somit auf Paragraph 1 von Artikel 93 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 beschränken.

B.3. Artikel 93 § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellungen des Militärpersonals bestimmt:

«Art. 93. § 1. Die gerichtliche Klage, die durch den Staat gegen eine Militärperson aufgrund von Artikel 92 eingereicht wird, ist erst dann zulässig, wenn ihr ein dem Beklagten gemachtes Vergleichsangebot vorangeht. Dieses Vergleichsangebot ergeht durch die vom König bezeichnete Behörde.

Dieses Angebot enthält neben der Berechnung des geforderten Betrags die Modalitäten der Bezahlung.

Die im ersten Absatz bezeichnete Behörde kann entscheiden, daß der Schaden nur teilweise zu vergüten ist. »

B.4. Vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan hat der Staat geltend gemacht, daß der o.a. Artikel 93 § 1 einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied eingeführt hat hinsichtlich der allgemeinen Regelung der Zulässigkeitsbedingungen einer gerichtlichen Klage - einer Regelung, die weder Privatpersonen noch Rechtspersonen, einschließlich des Staates, wenn er eine gerichtliche Klage gegen Personal anderer Ministerialressorts einreicht, zu solchen Vergleichsangeboten verpflichtet. Nur Artikel 49 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt sieht für das Einreichen einer gerichtlichen Klage gegen die Beamten der Gemeindepolizei, der Gendarmerie und der Gerichtspolizei durch den Staat oder die Gemeinden eine ähnliche Bedingung vor.

B.5.1. Der Begründung zur beanstandeten Bestimmung zufolge zielt «die in Paragraph 1 enthaltene Regelung darauf ab, die gerichtlichen Klagen, mit denen der Staat [...] sich gegen eine Militärperson wenden kann, weitestgehend zu beschränken. [...] Das Vergleichsangebot wird sich [...] auf die Berechnung des zu vergütenden Schadens stützen, so wie er durch das Gericht festgelegt wurde. Mangels einer richterlichen Entscheidung wird die Behörde vorab befinden müssen über den Umfang des zu berücksichtigenden Schadens und selbst über die Art und Weise, diesen zu berechnen. [...] Die vorgeschlagene Lösung ermöglicht eine gütliche Regelung mit Hilfe eines Angebots. Mangels eines Angebots wird das Gericht erster Instanz zuständig sein, über die Klage des Staates ungeachtet ihres Betrags zu befinden. Dies muß der Einheit der Rechtsprechung zugute kommen. In der auf diese Weise eingereichten

gerichtlichen Klage wird der Staat natürlich nicht durch den vorgeschlagenen Vergleich gebunden sein » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 928-1, Begründung, SS. 25-26).

B.5.2. Der Behandlungsunterschied zwischen Militärpersonen einerseits und anderen Beamten andererseits bezüglich der Verpflichtung für den Staat, ein Vergleichsangebot zu machen, bevor er aufgrund von Artikel 92 des obengenannten Gesetzes eine Haftungsklage einreicht, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der besonderen Rechtsposition, der Militärpersonen im Vergleich zu anderen Beamten unterliegen.

Der Gesetzgeber hat nämlich angemessen urteilen können, daß Militärpersonen aufgrund ihrer spezifischen Aufträge einem größeren Risiko als andere Beamte ausgesetzt sind, Schaden zu verursachen, der um ein Vielfaches ihre persönliche Tragfähigkeit übersteigt, und er hat so urteilen können, daß sie eines besonderen Schutzes bedürfen, und somit den Staat verpflichtet, vor Einreichung einer Haftungsklage ein Vergleichsangebot vorzulegen, das durch die vom König bezeichnete Behörde ergehen muß und in einer nur teilweisen Vergütung des Schadens bestehen kann.

Nun, da diese Regel eine raschere Abwicklung der Streitfälle ermöglicht und man auf diese Weise kostspielige und zeitraubende Gerichtsverfahren vermeiden kann, wird somit nicht nur den Interessen der Militärpersonen, sondern auch denen des Staates gedient.

Der Hof stellt außerdem fest, daß ähnliche Maßnahmen auch hinsichtlich anderer Beamter mit vergleichbarer Rechtsposition und vergleichbaren Aufträgen ergriffen wurden, insbesondere hinsichtlich der Polizeibeamten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Indem Artikel 93 § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellungen des Militärpersonals die Zulässigkeit der gerichtlichen Klage des Staates gegen eine Militärperson von einem vorherigen Vergleichsangebot abhängig macht, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weder gesondert noch in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior